

Kirchliches Arbeitsgericht

**für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz**

Verkündet laut Protokoll am **24.06.2020**

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 02/20 Mz**

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV Krankenhaus

- Klägerin -

2. Krankenhaus

- Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz
auf die mündliche Verhandlung vom 24.06.2020
durch den Richter S. als Vorsitzenden
und die beisitzenden Richterinnen L.
und H. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage nebst den Hilfsanträgen wird abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Klageverfahren gegen eine Entscheidung der MAVO-Einigungsstelle Mainz vom 13.12.2019, in der diese einen Antrag der MAV auf Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens mangels ihrer Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen hat.

Die Klägerin ist die für die Einrichtung St.J.Krankenhaus-B.Stiftung gebildete Mitarbeitervertretung, die Beklagte ist die Trägerin dieser Einrichtung.

Die Einrichtung in ihrer jetzigen Form ist entstanden durch eine Fusion zweier ehemals selbstständiger Krankenhäuser, des St.J.Krankenhauses G. und des Krankenhauses B.Stiftung G.. Das ehemalige B.Stift war nicht tarifgebunden, es vereinbart(e) in den Arbeitsverträgen mit seinen Arbeitnehmern aber die Geltung des TVöD-VKA. Das St.J.Krankenhaus wendet(e) als Mitglied des Caritasverbandes die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) an. Sowohl der TVöD als auch die AVR enthalten – teilweise leicht unterschiedliche – Regelungen über die Zahlung eines Leistungsentgelts. Beide Kollektivwerke sehen vor, dass in den Einrichtungen Dienstvereinbarungen hierzu geschlossen werden können.

Die MAV beantragte bei ihrem Dienstgeber am 07.09.2018 den Abschluss einer Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und legte hierzu einen eigenen Entwurf vor. Hierüber verhandelten MAV und Dienstgeber. Zu einer Einigung kam es letztlich nicht, weil der Dienstgeber für alle Mitarbeiter einheitliche Arbeitsverträge auf AVR-Basis in der Dienstvereinbarung geregelt haben wollte, was die MAV abgelehnt hat mit der Begründung, hierzu fehle ihr die Kompetenz.

Nachdem die Verhandlungen an dem vorgenannten Punkt gescheitert waren, hat die MAV beschlossen, wegen des Nichtabschlusses die Einigungsstelle anzurufen mit dem Ziel, die Einigungsstelle solle eine entsprechende Dienstvereinbarung treffen.

Nach mehrfachen rechtlichen Hinweisen des Vorsitzenden hat die Einigungsstelle durch Beschluss vom 13.12.2019 – der MAV zugestellt am 23.12.2019 – den Antrag der MAV wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle als unzulässig abgewiesen. Die Einigungsstelle hat ihre Entscheidung damit begründet, der Abschluss einer Dienstvereinbarung über Arbeitsentgelte nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sei im abschließenden gesetzlichen Zuständigkeitskatalog von § 45 Abs. 3 i. V. m. § 37 Abs. 3 und Abs. 1 MAVO nicht enthalten.

Gegen diese Entscheidung der Einigungsstelle hat die MAV am 20.01.2020 vor dem erkennenden Kirchlichen Arbeitsgericht die vorliegende Klage erhoben.

Mit ihrer Klage macht die MAV geltend, die Einigungsstelle habe zu Unrecht die Regelungsstreitigkeit als unzulässig abgewiesen. Wenn auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung über Leistungsentgelte eine Angelegenheit im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sei und eine solche Regelung im Zuständigkeitskatalog von § 45 Abs. 3 MAVO nicht enthalten sei, so liege insoweit eine Regelungslücke vor, die von der Einigungsstelle hätte geschlossen werden müssen. Die Rechtsauffassung der Einigungsstelle verstoße zudem gegen Art. 10 der Grundordnung (GrO), wonach im kirchlichen Bereich ein umfassender Rechtsschutz zu gewähren sei. Davon würden auch die Streitigkeiten nach 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO erfasst sein. Falls das erkennende Kirchliche Arbeitsgericht diese Rechtsauffassung nicht teilen sollte, müsste es im Hinblick auf Art. 10 GrO selbst und eigenständig eine entsprechende Regelung anstelle der Einigungsstelle treffen.

Die MAV beantragt,

- den Beschluss der MAVO-Einigungsstelle vom 13.12.2019 zu AZ.1726.3/1-2019 aufzuheben und die Sache an die Einigungsstelle zurückzuverweisen,

- hilfsweise festzustellen, dass der Beschluss der MAVO-Einigungsstelle vom 13.12.2019 zu AZ.1726.3/1-2019 die Klägerin in ihren Rechten aus § 38 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO verletzt,
- höchst hilfsweise eine Einigung zwischen den Parteien in der Frage einer Regelung zur Auszahlung des Leistungsentgelts durch Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO Mainz zu suchen gemäß dem Antrag der Klägerin an die Beklagte vom 07.09.2018 und für den Fall der Nichteinigung durch Entscheidung des Gerichts zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung sei das Kirchliche Arbeitsgericht nicht zuständig i.S.v. § 2 MAVO, weil die MAV letztlich eine Regelungsstreitigkeit und keine Rechtsstreitigkeit verfolge. In der Sache verkenne die MAV, dass über den Regelungsgegenstand von § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nur eine freiwillige Dienstvereinbarung getroffen werden könne. Diese sei zwischen den Einrichtungspartnern trotz intensiver Verhandlungen nicht zustande gekommen. In einem solchen Fall würden die einschlägigen hierfür bestehenden Regelungen im TVöD bzw. in den AVR greifen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vom 24.06.2020 waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist in Sache aber unbegründet.

Für den höchsthilfsweise gestellten Antrag der MAV fehlt es geradezu offensichtlich an der Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts.

Die Klägerin hat vorliegend die Einigungsstelle angerufen mit dem Ziel, dort den Abschluss einer Dienstvereinbarung zu erreichen. Die Einigungsstelle hat ihre Zuständigkeit im Hinblick auf § 45 Abs. 3 MAVO verneint. Damit hat sie die vorab zu prüfende Rechtsfrage ihrer Zuständigkeit im Rahmen der an sie angetragenen Regelungsmaterie verneint. Im vorliegenden Verfahren ist die MAV der Auffassung, die Einigungsstelle habe diese Rechtsfrage materiell unzutreffend beantwortet. In diesem Fall kann die MAV gem. § 47 Abs. 4 MAVO das kirchliche Arbeitsgericht anrufen, so dass hierfür die Zuständigkeit des im Übrigen auch örtlich zuständigen Kirchlichen Arbeitsgerichts gegeben ist.

In der Sache hat die Einigungsstelle mit zutreffendem Ergebnis und auch zutreffender Begründung ihre Zuständigkeit verneint. Einen Rechtsmangel i.S.v. § 47 Abs. 4 MAVO weist ihr Spruch nicht auf.

§ 45 MAVO regelt die Zuständigkeit der Einigungsstelle. Dabei unterscheidet diese Norm zwischen dem Antragsrecht des Dienstgebers (Abs. 1) und dem der Mitarbeitervertretung (Abs. 3). Eine Streitigkeit i. S. v. § 45 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 MAVO liegt bei einem Dissens über die Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt erkennbar nicht vor. Insbesondere geht es dabei um keine Angelegenheit, die der MAV nach § 37 Abs. 1 MAVO ein eigenes Antragsrecht in mitbestimmungsrechtlichen Sachverhalten zubilligt. Unzweifelhaft unterfällt eine Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt der Norm von § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO. Hiervon gehen sowohl beide Beteiligte des vorliegenden Verfahrens als auch die Einigungsstelle zutreffend und unzweifelhaft aus. Für Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen normiert § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zwar eine Abschlusskompetenz der Einrichtungspartner unter bestimmten Voraussetzungen, die vorliegend erfüllt sind. Die Bestimmungen der MAVO enthalten jedoch keine Regelungen, ob und wie es im Falle einer Nichteinigung letztlich zu einer zwangsweisen Regelung durch eine externe Stelle kommen soll. Dafür bestimmt § 38 Abs. 2 MAVO als spezielle Sonderregelung für

diese Rechtsmaterie, dass die MAV Vertreter der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vorhandenen Koalition i. S. v. Art. 6 GrO beratend hinzuziehen kann. Dies ist eine Privilegierung dieser Regelungsmaterien, weil nach dem abschließenden Zuständigkeitskatalog von § 45 MAVO ausdrücklich dieser Regelungskomplex von keiner Seite vor die Einigungsstelle gebracht werden kann. Die MAVO geht daher davon aus, dass die Dienststellenpartner zwingend zu einer Einigung kommen müssen, wollen sie insoweit eine ergänzende Dienstvereinbarung abschließen. Notfalls geschieht dies mit sachverständiger externer Hilfe auf Seiten der MAV im Rahmen von § 38 Abs. 2 MAVO. Schon von daher geht die Auffassung der Klägerin im vorliegenden Verfahren offensichtlich fehl, wonach der Gesetzgeber der MAVO die Regelungen von § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bei dem Zuständigkeitskatalog von § 45 Abs. 1 bis 3 MAVO angeblich „vergessen“ haben soll. Gerade die mehrfache enumerative Aufzählung der einschlägigen Mitbestimmungstatbestände in den genannten Vorschriften lassen den eindeutigen Willen des Gesetzgebers unzweifelhaft erkennen. Die Gesetzeslage muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die MAV für kollektive Regelungen zu Arbeitsentgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen grundsätzlich nicht zuständig ist, weil solche Regelungen im kirchlichen Bereich über den sogenannten Dritten Weg geschaffen werden. Auch die tariflichen Regelungen von § 18 TVöD bzw. die verschiedenen Anlagen zu den AVR schreiben die Art der Auszahlung des Leistungsentgelts vor für den Fall, dass keine Dienstvereinbarung zustande kommt. Die jeweiligen Ersteller des TVöD bzw. der AVR haben also die Problematik erkannt und den Betriebs-/Dienststellenpartnern hierzu den Abschluss von (teilweise vereinbarungsoffenen) Regelungen zugebilligt.

Auch der Hinweis der Klägerin auf Art. 10 der GrO, wonach im kirchlichen Bereich Rechtsschutz zu gewähren ist, stützt ihre Auffassung nicht. Rechtsschutz wird im kirchlichen Bereich insbesondere nach den Bestimmungen der KAGO und der MAVO gewährt. Die einschlägigen Normen begründen den in Art. 10 GrO zu gewährenden Rechtsschutz in Form eines kirchlichen

Justizgewährungsanspruchs im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Gesetze.

Ist schon der Ansatzpunkt der MAV fehlerhaft, dass bei Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte stets Rechtsschutz mit dem Ziel einer (zwangsweisen) Einigung – sei es durch die Einigungsstelle oder sei es sogar durch das Gericht – zu gewähren sei, so sind auch ihre Hilfsanträge unbegründet. Die Entscheidung der Einigungsstelle hat die Rechte der MAV in ihren Rechten aus § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht verletzt.

Zu einer entsprechenden „Regelung“ ist das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht – auch nicht hilfsweise – berufen, weil das Kirchliche Arbeitsgericht gem. § 2 Abs. 1 KAGO nur zuständig ist für Streitigkeiten über Rechtsfragen, aber nicht für ergebnisoffene Regelungsmaterien. Dies gilt insbesondere und erst recht für mangels Einigung nicht zustande gekommene Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen i. S. v. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO.

Nach alledem ist die Klage unbegründet.

Die Revision gegen dieses Urteil konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden. Dazu ist die Rechtslage zu klar und offensichtlich, so dass sie nicht klärungsbedürftig durch den KAGH als Revisionsinstanz ist.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez.S.

gez.H.

gez.L.